
Aus Bundeshaus und Bundesgericht

Fachbeitrag von

Stefanie Meier-Gubser, Botschafterin SwissBoardForum

RECHTLICHE NEUERUNGEN UND AKTUALITÄTEN FÜR VR: Neuerungen auf politischer und gesetzgeberischer Ebene beeinflussen die Arbeit von Verwaltungsräten ebenso wie Entwicklungen in der Rechtsprechung. Eine Auswahl an für Verwaltungsräte relevanten politischen und rechtlichen Aktualitäten.

Für die zweite Hälfte des Jahres 2026 ist das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie der Teilrevision des Geldwäscherigesetzes (GwG) geplant. Das TJPG schaffte ein neues zentrales Bundesregister der an Unternehmen wirtschaftlich berechtigten Personen (z.B. Aktionäre) und enthält für die Unternehmen zahlreiche neue Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung dieser Personen. Die Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Strafe von bis zu 500'000 Franken führen. Die Teilrevision des GwG weitet seinen Anwendungsbereich auf Berater aus und vereinfacht den behördlichen Informationsaustausch.

Im Gesetzgebungsprozess befinden sich unter anderem die Erstreckung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre und die Ausdehnung und Verschärfung der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange.

Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung ist für Verwaltungsräte namentlich betreffend Beendigung des VR-Mandats bei nicht rechtzeitig erfolgter Wiederwahl, Beendigung der Amtsduer der Revisionsstelle und Ausübung des Rechts auf Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung interessant.

Neue Gesetzesvorschriften

TJPG: Pflichten der Gesellschaft zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen¹

Das TJPG wurde vom Parlament am 26. September 2025 beschlossen. Bis am 15. resp. 30. Januar 2026 läuft die Referendumsfrist resp. die Anhörung zur Ausführungsverordnung (TJPV). Das Inkrafttreten ist für die zweite Hälfte des Jahres 2026 geplant.

¹ BBI 2025 2900

Das TJPG betrifft nicht börsenkotierte schweizerische Gesellschaften (namentlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften) sowie juristische Personen ausländischen Rechts, die eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, die Grundstücke oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben.

Das Gesetz hat zum Ziel «*dass die Behörden [...] rasch und effizient Zugang zu richtigen, vollständigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der juristischen Personen und Trusts erhalten*».² Die dem TJPG unterstellten Gesellschaften trifft die Pflicht zur sorgfältigen Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen an ein zentrales Register.

Als wirtschaftlich berechtigt gelten natürliche Personen, die (allein oder in Absprache mit Dritten) direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent Aktienkapital oder Stimmrechten an der Gesellschaft beteiligt sind oder die Gesellschaft «*auf andere Weise*» resp. einen massgeblichen Einfluss haben (z.B. durch Mehrheiten im Verwaltungsrat, Vetorechte, Aktionärbindungsverträge, Statuten) kontrollieren.³ Bei juristischen Personen gilt, wenn es wirtschaftlich berechtigte natürliche Person im Sinne des Gesetzes gibt, das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.⁴

Die dem TJPG unterstellten Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen mit der gebotenen Sorgfalt mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse (inkl. Wohnsitzstaat) identifizieren und überprüfen sowie die erforderlichen Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle beschaffen und die sachdienlichen Belege einverlangen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Identifikation, Überprüfung und Meldung muss dokumentiert werden.

Schliesslich müssen die Gesellschaften dem (noch zu schaffenden) Transparenzregister die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen (mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Informationen über die ausgeübte Kontrolle) elektronisch melden. Meldungspflichtig (innerhalb eines Monats) sind auch Änderungen dieser Tatsachen.

Zahlreiche Behörden haben direkt online Zugriff auf die Daten des Transparenzregisters, so z.B. Polizei-, Verwaltungs- und Strafbehörden des Bundes und der Kantone, die Meldestelle für Geldwäscherei, die Behörden im Bereich der Amtshilfe in Steuersachen, der Nachrichtendienst des Bundes, die Grundbuchämter, die Vollzugsbehörden des Bewilligungsgesetzes, das Bundesamt für Zoll, die Auftraggeberinnen bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im öffentlichen Submissionsverfahren, die Durchführungsstellen der AHV/IV und des BVG.⁵ Finanzintermediäre sowie Beraterinnen und Berater nach Geldwäschereigesetz können die Daten ebenfalls online abrufen.⁶

Die vorsätzliche Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten kann mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft werden.

GwG: Verschärfung und Ausweitung

Die Änderungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) wurden vom Parlament am 26. September 2025 beschlossen. Bis am 15. Januar 2026 läuft die Referendumsfrist. Das Inkrafttreten ist für die zweite Hälfte des Jahres 2026 geplant.

Neu sollen auch Beraterinnen und Berater dem Anwendungsbereich des GwG unterstellt sein. Beraterinnen und Berater sind im Wesentlichen natürliche oder juristische Personen, die berufsmässig Dritte bei finanziellen Transaktionen unterstützen und beraten, wenn diese im Zusammenhang stehen mit dem Kauf und Verkauf von Grundstücken oder bei nicht

² Art. 1 Abs. 3 TJPG

³ Art. 4 Abs. 1 TJPG

⁴ Art. 4 Abs. 2 TJPG

⁵ Art. 26 TJPG

⁶ Art. 27 TJPG

operativen Rechtseinheiten (Sitzgesellschaften) mit der Gründung, Errichtung, Führung, Verwaltung, Einlage, Ausschüttung, Kauf und Verkauf. Auch wer einem Unternehmen länger als sechs Monate Domizil oder Sitz gewährt, gilt als dem GwG unterstellter Berater.⁷ Aufgrund des tiefen Risikos sind Ausnahmen vorgesehen, z.B. bei Transaktionen infolge Familien-, Ehe- oder Ehegüterrecht oder bei Grundstückskäufen resp. -verkäufen unter einem Wert von 5 Millionen Franken oder bei der Organitätigkeit für operative Rechtseinheiten.

Beraterinnen und Berater unterstehen GwG-Sorgfaltspflichten und müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen.⁸ Sie müssen namentlich ihre Kunden und den Zweck des Geschäfts identifizieren, die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dokumentieren. Im Weiteren müssen sie geeignete organisatorische Massnahmen treffen, um Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verstöße gegen das Embargogesetz zu verhindern. Bei Kenntnis oder begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem GwG sind Beraterinnen und Berater verpflichtet, der Meldestelle unverzüglich Meldung zu erstatten.

Gesetzesvorlagen und politische Vorstösse

Erstreckung der Verlustverrechnung

Der Bundesrat will die Möglichkeit der Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre erstrecken.⁹ Der Nationalrat hat den bundesrätlichen Entwurf gutheissen, und die ständerätliche Kommission schliesst sich dem Nationalrat an. Das Geschäft muss noch im Ständerat behandelt werden. Stimmt dieser der Erstreckung ebenfalls zu, werden Verluste künftig während zehn Jahren verrechnet werden können.

ESG-Berichterstattung

Der Bundesrat will mehr Unternehmen (rund 3'500 statt heute 300) zur Berichterstattung über nicht finanzielle Belange resp. zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichten. Dazu will er insbesondere die Schwellen für die Berichterstattungspflicht anpassen und die Inhalte der Berichterstattung ausdehnen. Neu sollen der Berichterstattungspflicht insbesondere Unternehmen unterstellt sein, die zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 25 Millionen Franken Bilanzsumme, 50 Millionen Franken Umsatz oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über Umweltfaktoren, Sozialaspekten, Menschenrechtsaspekten und Governance-Aspekten. Dabei müssen im Bericht Geschäftsmodell und Strategie, zeitgebundene Nachhaltigkeitsziele, Rolle des Verwaltungsrats, Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens, diesbezügliche Sorgfalssprüfung etc. beschrieben werden. Und schliesslich sollen die Berichte neu entweder durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden müssen. Aktuell liegt der Bericht über die Vernehmlassung vor.

Rechtsprechung

Ende der Amts dauer der Mitglieder des Verwaltungsrats

Sowohl das Aktienrecht¹⁰ als auch das Rechnungslegungsrecht¹¹ verpflichten den Verwaltungsrat, die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des

⁷ Art. 2 nGwG

⁸ Art. 8b ff. nGwG

⁹ Geschäft Nr. 24.091

¹⁰ Art. 699 Abs. 2 OR

¹¹ Art. 958 Abs. 3 OR

Geschäftsjahres durchzuführen. Die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht akzentuieren sich in Jahren, in denen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ansteht. Wird nämlich die Generalversammlung nicht rechtzeitig durchgeführt, oder wird die Wahl des Verwaltungsrats nicht traktandiert, endet das Amt des Verwaltungsrats automatisch am letzten Tag der gesetzlichen Sechsmonatsfrist (häufig also am 30. Juni). Es gibt keine stillschweigende Verlängerung des Verwaltungsratsmandats.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts¹² führt dazu, dass die Gesellschaft in Wahljahren bei verspätet durchgeföhrter Generalversammlung keinen ordentlich gewählten Verwaltungsrat mehr hat. Ihr fehlt das zuständige Organ für die rechtskonforme Einberufung der Generalversammlung. Der fehlende Verwaltungsrat führt nicht nur zu einem Organisationsmangel,¹³ sondern auch dazu, dass, weil kein rechtsgültiges Organ mehr die Generalversammlung einberufen kann, die gesamte Generalversammlung resp. ihre Beschlüsse nichtig sind. Der allenfalls noch faktische Verwaltungsrat kann keine Generalversammlung einberufen, sondern höchstens auf die Durchführung einer Universalversammlung hinwirken, die, sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten und einverstanden sind, ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden und beschliessen kann.¹⁴ Es ist daher essentiell, dass – insbesondere in Wahljahren – die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Ende der Amts dauer der Revisionsstelle

Im Gegensatz zum automatischen Ende der Amts dauer der Mitglieder des Verwaltungsrats bei nicht durchgeföhrter Generalversammlung oder nicht traktandierter Wahl, ende das Amt der Revisionsstelle nicht automatisch am letzten Tag der sechsmonatigen Frist zur Durchführung der Generalversammlung, sondern erst mit Abnahme der letzten Jahresrechnung.¹⁵

Antrag auf Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Aktionäre, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, können zusätzlich zur Rechnungslegung nach Obligationenrecht einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Jahresrechnung (IFRS, IFRS for SME, Swiss GAAG FER, US GAAP oder IPSAS) verlangen.¹⁶ Das Bundesgericht hat entschieden, dass dieses Recht – zumindest bei Aktiengesellschaften – spätestens sechs Monate vor dem Stichtag der Abschlussbilanz des betreffenden Geschäftsjahres geltend zu machen ist.¹⁷

¹² BGE 148 III 69; 4A_387/2023, 4A_429/2023

¹³ Art. 731b Abs. 1 OR

¹⁴ Art. 701 OR

¹⁵ BGE 86 II 171; 4A_387/2023

¹⁶ Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 OR

¹⁷ BGE 150 III 174